

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5 /933

Thema: **Beschlussempfehlung des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses zum „Gesetz über die landesrechtliche Geltung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge“ (Drs 5/286 – Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion)**

Der Landtag möge beschließen,

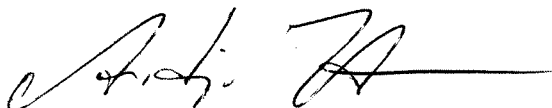
die Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 2 Nr. 1 wird in § 15 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt geändert:

Buchst. a) und Buchst. b) werden gestrichen.

b.w.

Dresden, den 19. Januar 2010



Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 19. JAN. 2010 Ausgegeben am: 20. JAN. 2010

Begründung:

Die vorgesehene Regelung ist verfassungswidrig und daher zu streichen.

Die Leugnung und Verharmlosung des nationalsozialistischen Regimes zu verbieten, stellt einen Eingriff in die Meinungsfreiheit dar. Nach Art. 5 Abs. 2 findet die Meinungsfreiheit ihre Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. An der Allgemeinheit der Gesetze fehlt es, wenn eine inhaltsbezogene Meinungsbeschränkung nicht hinreichend offen gefasst ist und sich von vornherein nur gegen bestimmte Überzeugungen, Haltungen oder Ideologien richtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. November 2009 Ausnahmen vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze enge Grenzen gesetzt:

„Je mehr die mit der Propagierung einer Ideologie intendierten Wirkungen nur als abstrakte Konsequenz eines Gedankengebäudes erscheinen, desto deutlicher verbleiben sie in der geistigen Sphäre, die grundsätzlich geschützt ist. Je mehr sie hingegen durch die Art der Äußerung konkret und unmittelbar greifbar werden, je mehr sie auf konkrete Personen, Personengruppen oder reale Situationen aktuell bedrohlich bezogen werden, desto eher lassen sie sich der Realsphäre zuordnen. Eine bloß symbolische Präsentation von Überzeugungen, Lehren oder Heilsentwürfen wird dabei eher der geistigen Sphäre zugeordnet werden können, als wenn Rechtsverletzungen etwa in Form historischer Ereignisse konkret und unmittelbar ausgemalt und als wünschenswert in den Raum gestellt werden.“ (BVerfG, Beschluss vom 4. November 2009, 1 BvR 2150/08, Rz. 99).

Diese Schwelle wird mit der vorgesehenen Regelung nicht erreicht. Das Verbot soll zum normalen Mittel der Reaktion auf Nazi-Demonstrationen gemacht werden.

Ebenso genügt es nicht den Anforderungen an meinungsbeschränkende Gesetze, wenn verboten werden soll, allgemein alle Organe oder Vertreter der nationalsozialistischen oder kommunistischen Gewaltherrschaft als vorbildlich oder ehrenhaft darzustellen.